



Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Marzling (Notunterkunftsanlagensatzung)

vom 24. September 2024

Inhaltsübersicht

§ 1 Öffentliche Einrichtung - Widmungszweck.....	Seite 2
§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit, Nutzungsberechtigte.....	Seite 2
§ 3 Zuweisung, öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.....	Seite 3
§ 4 Benutzungsregelungen.....	Seite 3
§ 5 Instandhaltung der Notunterkunft	Seite 4
§ 6 Um- und Ausquartierung.....	Seite 4
§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses.....	Seite 5
§ 8 Rückgabe der Notunterkunft.....	Seite 5
§ 9 Haftung.....	Seite 5
§ 10 Gebührenerhebung.....	Seite 6
§ 11 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel.....	Seite 6
§ 12 Ordnungswidrigkeiten.....	Seite 6
§ 13 Inkrafttreten.....	Seite 6



Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Marzling (Notunterkunftsanlagensatzung)

vom 24. September 2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Marzling folgende

Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung - Widmungszweck

¹Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält die Gemeinde Marzling dafür bestimmte und geeignete Gebäude, Wohnungen und Räume als öffentliche Einrichtung. ²Hierzu zählen auch Wohnungen, in denen Einzelpersonen oder Haushalte wieder eingewiesen werden bzw. Zimmer und Wohnungen, die im Besitz Dritter sind und zum Zweck der Notunterkunft verwendet werden. ⁴Diese sollen insbesondere obdachlosen Personen in der Gemeinde Marzling eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit, Nutzungsberechtigte

(1) Die Notunterkunft wird grundsätzlich nur volljährigen Personen zur Verfügung gestellt, die obdachlos im Sinne von Absatz 2 sind.

(2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

- wer ohne Unterkunft ist,
- wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
- wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist

und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten oder Lebenspartner und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

(3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer

- freiwillig ohne Unterkunft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt,
- zwar wohnungslos ist, aber sich anderweitig eine, wenn auch nur vorübergehende Unterkunft verschafft hat oder verschaffen kann,
- sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat, und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist oder
- über ausreichend eigene Mittel verfügt, um sich aus eigener Kraft eine adäquate Unterkunft zu verschaffen.

§ 3

Zuweisung; öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

- (1) Die Notunterkunft darf nur von Personen (Benutzer) bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde Marzling verfügt hat.
- (2) ¹Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder Verbleib in einer solchen sowie Räumen von bestimmter Art und Größe besteht nicht. ²In einem Raum oder in mehrere zusammengehörigen Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.
- (3) Durch Zuweisung und Bezug der Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (4) ¹Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer die Notunterkunft zuteilt bekommt oder vor förmlicher Zuteilung diese bezieht. ²Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. ³Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunft innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen ist.
- (5) Antragsteller und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Gemeinde Marzling wahrheitsgemäße Angaben über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen.

§ 4

Benutzungsregelungen

- (1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur vom Nutzungsberechtigten und den mit ihm eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die ihnen zugewiesenen Räume, die Gemeinschaftseinrichtungen und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, stets sauber und in ordentlichem Zustand zu erhalten und nicht ordnungswidrig zu gebrauchen.
- (3) ¹Beschädigungen sowie das Auftreten von Ungeziefer sind unverzüglich dem Hausmeister und der Verwaltung der Notunterkunft bzw. der Gemeinde Marzling anzuzeigen. ²Das Gleiche gilt für sonstige Schäden an den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen. ³Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haften für die durch die Minderjährigen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. ⁴Sie haben die Kinder und Jugendlichen anzuhalten, die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen.
- (4) Den Benutzern ist insbesondere untersagt:
- andere Personen in die Notunterkunft aufzunehmen oder Besucher in der Zeit von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr hierin zu beherbergen,
 - die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
 - im Bereich der Notunterkunft ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung der Gemeinde Marzling bauliche Änderungen, Umzäunungen oder Pflanzungen vorzunehmen,
 - gewerbliche Tätigkeiten auszuüben,
 - in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug oder sonstige sperrige Gegenstände abzustellen,
 - im Bereich der Notunterkunftsanlagen Tiere ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung der Gemeinde Marzling zu halten,
 - Freiantennen jeglicher Art, z. B. auch Parabolspiegel, ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung der Gemeinde Marzling anzubringen,
 - die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne schriftliche Einwilligung der Gemeinde Marzling zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 - in der Notunterkunft ruhestörenden Lärm zu verursachen,
 - Strom aus anderen, als den in den zugewiesenen Räumen vorhandenen Stromquellen zu entnehmen,
 - leicht brennbare und feuergefährliche Stoffe einzubringen oder zu lagern sowie

- leichtfertig offenes Feuer und Licht zu gebrauchen,
- Hausmüll anders als in den hierzu bestimmten Mülltonnen abzulagern,
 - selbst Türschlösser auszuwechseln oder in eigener Verantwortung auswechseln zu lassen.

(5) ¹Zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen ist den Beauftragten der Gemeinde Marzling gem. Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) das Betreten der Notunterkunftsräume in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu gestatten. ²Bei Vorliegen besonderer Umstände sowie bei Gefahr im Verzug gilt dies auch ohne Ankündigung und auch für die Nachtzeit. ³Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(6) ¹Die Gemeinde Marzling kann in Ergänzung zu dieser Satzung für alle oder einzelne Einrichtungen der Notunterkünfte eine Hausordnung erlassen. ²Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

§ 5

Instandhaltung der Notunterkunft

(1) Die Benutzer der Notunterkunft verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume zu sorgen.

(2) ¹Die Benutzer haften für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. ²Die Benutzer haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit seinem Willen in der Notunterkunft aufhalten.

(3) Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Marzling auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Marzling zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 6

Um- und Ausquartierung

(1) Die Gemeinde Marzling kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Notunterkunftsanlage umquartieren, wenn

- a) entweder Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, oder
- b) die Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 4 Abs. 4 verstoßen haben,
- c) die Notunterkunft wegen Umbau-, Erweiterungs-, Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muss,
- d) die Notunterkunft nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert, oder
- e) der Hausfrieden nachhaltig gestört wird,
- f) wenn die Gemeinde die Notunterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem zur Räumung verpflichtet ist.

(2) ¹Die umquartierten Benutzer sind verpflichtet, den Umquartierungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Notunterkunftsräume zu räumen. ²Hierbei können Familien auch in einen kleineren Raum verlegt oder Einzelpersonen zusammen mit anderen Personen gleichen Geschlechts in Gemeinschaftsräumen untergebracht werden.

(3) Lässt eine Umquartierung im Falle des Abs. 1 Buchst. b keine Besserung erwarten, so kann der Benutzer/können die Benutzer der Notunterkunft auch ausquartiert werden.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) ¹Die Gemeinde Marzling kann das Benutzungsverhältnis zum Ende des jeweiligen Monats beenden, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder mit Unterstützung von anderer Seite eine Wohnung zu beschaffen. ²Dies gilt ebenso für den Fall, dass der Benutzer den Bezug einer zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt.
- (2) ¹Die Gemeinde Marzling kann das Benutzungsverhältnis auch aufheben, wenn die Notunterkunft vom Benutzer nicht benutzt wird. ²In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Notunterkunft zwangsweise und auf Kosten des Benutzers zu räumen bzw. räumen zu lassen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann auch aufgehoben werden, wenn Maßnahmen nach § 6 erfolglos geblieben sind, die Benutzungsgebühren trotz wiederholter Mahnungen nicht entrichtet worden sind oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ergeht in den Fällen des Absatzes 2 bis 3 durch schriftlichen Bescheid.
- (5) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch schriftliche Erklärung beenden.

§ 8

Rückgabe der Notunterkunft

- (1) ¹Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Notunterkunft vollständig geräumt und in sauberem Zustand zurückzugeben. ²Die Schlüssel sind der Gemeinde Marzling herauszugeben.
- (2) Hat der Benutzer die Notunterkunft mit eigenen Einrichtungen versehen, müssen diese grundsätzlich entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.
- (3) ¹In der Notunterkunft zurückgelassene Sachen werden auf Kosten des bisherigen Nutzers geräumt und in Verwahrung genommen. ²Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt. ³Brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände werden zur vorübergehenden Verwahrung in ein gemeindliches Lager gebracht. ⁵Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, werden sie einer Verwertung zugeführt. ⁶Ein Erlös wird hinterlegt. ⁷Können sie nicht verwertet werden oder kann die Verwertung nicht kostendeckend erfolgen, werden die Gegenstände karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung freigegeben.
- (4) Soweit es sich bei zurückgelassenen Sachen um nicht ersetzbare persönliche Gegenstände handelt, werden sie bei der Gemeinde Marzling aufbewahrt.

§ 9

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihm überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen, die durch ihn, den mit ihm eingewiesenen Personen oder Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht werden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Marzling, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern der Notunterkunft werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Sachschäden, die den Benutzern der Notunterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht. Ebenso wenig haftet die Gemeinde für Personenschäden, die sich die Benutzer der Notunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

§ 10
Gebührenerhebung

¹Für die Benutzung der Notunterkunft werden Gebühren erhoben. ²Hierzu wird eine gesonderte Gebührensatzung erlassen.

§ 11
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde Marzling kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- den in § 4 Abs. 4 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
- die in § 4 Abs. 3 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
- entgegen § 4 Abs. 5 das Betreten der Notunterkunftsräume nicht gestattet,
- gegen die in § 6 enthaltene Pflicht, einer Um- bzw. Ausquartierungsanordnung nachzukommen und die bisherige Notunterkunft zu räumen, verstößt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Marzling, den 24. September 2024

-Siegel-

Martin Ernst
Erster Bürgermeister